



Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt



## Beschäftigte mit Tätigkeiten in der Waldarbeit

### Motorsägenentschädigung im Visier der Finanzbehörden

### Ab sofort bundesweite Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Wie sich zwischenzeitlich herumgesprochen hat, ist die bisherige Steuerfreiheit der Motorsägenentschädigung bundesweit ins Visier der Finanzbehörden geraten und wird infrage gestellt. Uns ist bekannt geworden, dass sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der Grundlage eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 25. März 2024, welches sich mit der Anwendung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 30 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die Erstattung von Aufwendungen für Motorsägen bei Waldarbeitern (Motorsägenentschädigung) befasst, Thema in der Mitgliederversammlung der (TdL) war und erörtert wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Motorsägenentschädigung ab sofort als steuer- und sozialversicherungspflichtig anzusehen ist und alle Arbeitgeber bundesweit entsprechend handeln werden.

Nach vorliegenden Erkenntnissen des Bundesfinanzministeriums übersteigen die Entschädigungen bei Weitem die entsprechenden Aufwendungen des Beschäftigten. So wurde anlässlich einer Lohnsteuer-Außenprüfung im Einzelfall ein Überhang von etwa 6.600 Euro festgestellt. Nach Tarifvertrag belaufen sich die festgelegten Entschädigungsbeträge auf bis zu 8.500 Euro im Jahr. Im Verhältnis entspricht dies bei einem Beschäftigten etwa 12 bis 16 Prozent der Gesamtvergütung. Ähnliche Feststellungen wurden auch in anderen Bundesländern gemacht.

Des Weiteren geht das Ministerium davon aus, dass in der Entschädigungen auch ein Zeitaufwand, zum Beispiel für die Reinigung und Wartung der Werkzeuge, berücksichtigt wird und kalkulatorische Zinsen in die Berechnungen miteinbezogen werden.

Nach § 3 Nr. 30 EStG sind Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Beschäftigten (Werkzeuggeld) steuerfrei. Hierbei handelt es sich um typische Werbungskosten-Ersatzleistungen. Daher müssen die ersetzten Aufwendungen zum einen Werbungskosten des Beschäftigten darstellen und zum anderen dem Grunde nach nachgewiesen werden. Die Steuerbefreiung ist somit auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Benutzung eigener Werkzeuge entstehen. Maßgebend sind stets nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die zu einem Werbungskostenabzug auf der Ebene des Arbeitnehmers berechtigen würden. Hierzu zählen nicht Entschädigungen für Zeitaufwand oder aber kalkulatorische Kosten nach der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung; sie gehören damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei einer Erörterung mit den für Lohnsteuerfragen zuständigen Vertreter\*innen der obersten Finanzbehörden bestand grundsätzliches Einvernehmen, dass bei den hier in Rede stehenden Motorsägenentschädigungen **nicht mehr** von einer Angemessenheit im Sinne des § 3 Nr. 30 EStG ausgegangen werden kann.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Motorsägenentschädigung ab sofort steuerpflichtig ist und in dem Zusammenhang auch sozialversicherungspflichtig wird.

Wir empfehlen im Rahmen der Motorsägenstellung durch den Beschäftigten, die Belege zu den Aufwendungen zu sammeln und im Zuge des Lohnsteuerjahresausgleichs gegenüber dem zuständigen Finanzamt höhere tatsächliche



## Beschäftigte mit Tätigkeiten in der Waldarbeit

Aufwendungen für gestellte Motorsägen nachzuweisen und in Ansatz zu bringen.

Des Weiteren wird sich die IG BAU in allen Bereichen ohne Motorsägenstellung durch den Arbeitgeber mit Nachdruck für die Motorsägenstellung einsetzen.

Im Kommunalforst in Rheinland-Pfalz ist es uns beispielsweise gelungen, dass die Motorsägen ab 1. Januar 2026 gestellt werden. Dazu wurde eine Übergangsvorschrift vereinbart, die dem Beschäftigten die Möglichkeit einräumt, bis Ende 2026 die private Motorsäge weiter einzusetzen, um beispielsweise noch bestehende Vorräte von Sonderkraftstoff oder Bio-Sägekettenhaftöl aufzubauchen. Bei einem Schaden an der gestellten Motorsäge hat der Beschäftigte jedoch schon ab 1. August 2025 einen Anspruch auf die sofortige Gestellung der Motorsäge durch den Arbeitgeber. Mit dem Finanzministerium in Rheinland-Pfalz gibt es darüber hinaus eine Absprache, wonach die Motorsägenentschädigung bis 31. Dezember 2026 nur zur Hälfte besteuert wird. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Motorsäge

ausschließlich vom Arbeitgeber gestellt. Eine Gestellung durch den Beschäftigten sowie die Entschädigung des Aufwands durch die Gestellung des Beschäftigten ist ab dann ausgeschlossen.

**IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft**  
**Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und**  
**Beamten/Beamten in Forst und Naturschutz.**



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied  
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:  
IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand  
Vorstandsbereich  
Stellvertretender Bundesvorsitzender  
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar  
Olof-Palme-Straße 35  
60439 Frankfurt am Main  
Juli 2025